##### Entwurf!

**Kooperationsvertrag zwischen Verbundpartnern**

**eines BMWi-AiF-ZIM-Projekts**

zwischen

der

**Technische Universität Berlin**

**Straße des 17 Juni 135**

**10623 Berlin**

vertreten durch **den Präsidenten**

für ihr Fachgebiet **..............**

(nachstehend TUB genannt)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

der

**.......................**

**.......................**

**.......................**

vertreten durch **...................**

**...................**

(nachstehend XXXX genannt)

## 1 Zielstellung des Kooperationsvorhabens

(1) Die FuE-Partner vereinbaren die gemeinsame Entwicklung

...............................

(2) Der Inhalt des Vorhabens ist in einer Projektbeschreibung dargelegt, die Bestandteil der FuE-Vereinbarung ist (*gesonderter Anhang zu Anlage 4 des Formblattsatzes*).

(3) Die zu entwickelnde Systemlösung setzt sich aus den Teilen zusammen:

**Teilprojekt für XXXX:**

**Teilprojekt für TU Berlin:**

(4) Die FuE-Partner beantragen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Förderung im Rahmen des „Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand“ (ZIM) - Teil Kooperation KF.

## 2 Entwicklungsanteile der Kooperationspartner

(1) Die FuE-Partner organisieren ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage eines abgestimmten Arbeitsplanes und abgegrenzter Teilvorhaben.

(2) Der Arbeitsplan ist Bestandteil der FuE-Vereinbarung (*Anlagen 6 des Formblattsatzes u. Gemeinsamer Ablaufplan, liegt der FuE-Vereinbarung bei*).

(3) Die Schwerpunkte der Entwicklungsarbeiten der Partner sind:

**XXXX**

**TU Berlin**

## 3 Zeit- und Aufwandskalkulation

(1) Das Kooperationsvorhaben soll im Zeitraum vom       bis       realisiert werden.

(2) Der arbeitsteilige Aufwand nach Personenmonaten beträgt:

* XXXX PM
* TUB PM

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen beider Partner soll mit anteiligen Fördermitteln des BMWi bezuschusst werden.

## 4 Ablauf- und Kapazitätsplanung

Der beigefügte Gemeinsame Ablaufplan (*Anhang A zur FuE-Vereinbarung*) dokumentiert die vorgesehene Ablauf- und Kapazitätsplanung.

## 5 Vertraulichkeit

(1) Die Partner werden alle als vertraulich gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von 5 Jahren ab Beendigung der Zusammenarbeit.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

* + dem empfangenden Partner bei Erhalt der vertraulichen Information bereits bekannt waren oder
  + der Öffentlichkeit vor Erhalt der vertraulichen Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
  + der Öffentlichkeit nach Erhalt der vertraulichen Information ohne Mitwirken oder Verschulden eines Partners bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
  + Informationen entsprechen, die dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
  + von einem Mitarbeiter des empfangenden Partners ohne Kenntnis der vertraulichen Information entwickelt wurde.

## 6 Regelung der Schutzrechte

(1) Im Ergebnis des Entwicklungsprozesses erfolgt eine Bewertung der Leistungen unter dem Aspekt schutzrechtlicher Sicherungen.

(2) Für die Beantragung von Schutzrechten wird vereinbart:

* Erfindungen stehen grundsätzlich dem Partner zu, der sie erarbeitet hat.
* Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam. Bei gemeinsamen Erfindungen werden sich die Partner unverzüglich über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung und Verwertung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

## 6a Altschutzrechte (bei Bedarf)

(1) Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des Kooperationsprojektes ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren verbundvorhabenbezogenen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des Verbundvorhabens erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnisse) einräumen, über die die Partner zum jeweilige Zeitpunkt der Einräumung verfügen können.

(2) Für Zwecke außerhalb des Verbundvorhabens und nach Beendigung des Verbundvorhabens räumen sich die Partner soweit sie hierzu berechtigt sind, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte an Altschutzrechten ein, allerdings zu marktüblichen Bedingungen, die vor einer Nutzung zu vereinbaren sind.

## 7 Gemeinsame Nutzung der Ergebnisse

(1) Die Partner stellen sich erarbeitete Teil- und Zwischenergebnisse für die Zwecke und die Dauer des Vorhabens unentgeltlich zur Verfügung. Sie räumen sich hierzu ein gegenseitiges, nichtausschließliches Nutzungsrecht ein. Soweit ein Partner Arbeitsergebnisse eines anderen Partners außerhalb der Durchführung oder nach Beendigung des Verbundvorhabens nutzen möchte, ist vor einer Nutzung eine Gegenleistung zu marktüblichen Bedingungen zu vereinbaren, deren Höhe sich an den jeweils zur Erzielung des Ergebnisses von den Partnern eingebrachten Beiträgen orientiert. In der Regel werden hierfür Lizenzverträge mit marktüblichen, auszuhandelnden, pauschalen Entgelten nebst Umsatzbeteiligung vereinbart. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich zur Erfüllung der dem Partner TUB aufgrund seiner Aufgabenstellung als Hochschule obliegenden gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre ist auch nach Beendigung des Verbundvorhabens kostenlos.

(2) Die Vermarktung und der etwaige Vertrieb der im Ergebnis des Kooperationsvertrages entstehenden Arbeitsergebnisse / des neuen Produkts erfolgt durch den Partner xxx.

Der Partner TUB verzichtet auf eine eigene Vermarktung und Verwertung der Projektergebnisse, nutzt aber das gewonnene Know-how für eigene Projekte und wissenschaftliche Zwecke.

Die von der TUB erarbeiteten Projektergebnisse bleiben deren Eigentum. Der Partner xxx erhält ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Die Erlösbeteiligung der TUB erfolgt auf der Grundlage der in § 7 Abs.1 genannten, zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließenden Lizenzvereinbarung.

1. Veröffentlichungsrechte

Die am Projekt beteiligte Forschungseinrichtung Fachgebiet ............., Institut für ......................, erhält das Recht auf diskriminierungsfreie Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

## 8 FuE-Fremdleistungen (bei Bedarf)

(1) Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten im Verbundprojekt mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe des Verbundprojektes sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.

(2) Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Verbundprojektes einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung einhält.

## 9 Gewährleistung

(1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des FuE-Projektes jeweils übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen, unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass spezifische Arbeitsergebnisse erreicht. Die Partner werden einander über solche Schutzrechte informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, die den Vertrag prägen und auf deren Einhaltung die anderen Partner für eine ordnungsgemäße Durchführung vertrauen durften, haften die Partner für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(3) Außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Partner einander lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Ausgenommen bei Vorsatz und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen einen Partner aus diesem Vertrag auf insgesamt 250.000,-- € beschränkt.

(5) Soweit die Partner einander im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgrund von grober Fahrlässigkeit gemäß § 9 (3) haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens; ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Folge- und Vermögensschäden.

(6) Die in § 9 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 10 Laufzeit und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

(1) Der Vertrag tritt mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Datum in Kraft und endet für jeden Partner mit Erhalt des Abschlussprüfvermerks des BMWi bzw. dessen Projektträgers.

(2) Eine Kündigung der FuE-Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

## 11 Compliance

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Projektdurchführung alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitarbeiter wegen Korruptionsstraftaten, Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten und Straftaten gegen den Wettbewerb führen können. Im Falle einer nachweislichen Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesem Vertragspartner gegenüber fristlos zu kündigen. Unbeschadet dessen sind die Vertragspartner verpflichtet, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu befolgen, die auf die Vertragspartner und die Geschäftsbeziehungen untereinander anwendbar sind.

## 12 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen der FuE-Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis darf nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der FuE-Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Partner versuchen vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die jeweiligen Förderbedingungen des Mittelgebers haben Vorrang vor dieser FuE-Vereinbarung.

(4) Jeder Partner hat die Pflichten, die ihm aufgrund einer Förderzusage durch das BMWi auferlegt werden, einzuhalten und ist hierfür eigenständig verantwortlich.

(5) Der FuE-Vereinbarung tritt nur bei einer Bewilligung der beantragten Förderung in Kraft.

(6) Gerichtsstand ist jeweils der Ort des Beklagten.

Diesem Vertrag stimmen zu:

.........., den ...................... Berlin, den …………………

XXXX Technische Universität

Berlin

..................

für die rechtliche Verbindlichkeit und administrative Abwicklung

Im Auftrag

.......................................... ..........................................

Forschungsverträge, Lizenzen und Patente

Die Projektleitung

für die verantwortliche Projektleitung und wissenschaftliche Abwicklung

..........................................

Prof. Dr. ..........................